

17. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Bestechungs- und Geldwäscheworwürfen gegen deutsche Rüstungsfirmen u. a. in Griechenland – aktuell wegen 3,2 Mio. Euro deutschen Schmiergelds aus dortiger Anklageerhebung gegen 13 Exmitarbeiter der Firmen Rheinmetall und Atlas (ZEIT ONLINE vom 28. Dezember 2013) sowie aus der Durchsuchung der Zentrale der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG am 13. November 2014 durch die Münchener Staatsanwaltschaft auf Bitten der Athener Strafverfolger, auch wegen Verdachts der Steuerhinterziehung (SZ und www.tagesschau.de vom 14. November 2014, SPIEGEL ONLINE vom 15. November 2014) – hinsichtlich ihrer künftigen Information des Deutschen Bundestages über solche Rüstungsexporte sowie hinsichtlich ihrer Beurteilung der „Gesetzestreue und Zuverlässigkeit“ dieser Unternehmen, ohne die der Bund dort weder Rüstungsgüter bestellen (vgl. § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) noch Exporte genehmigen darf (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes – KrWaffKontrG), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Strafermittlungsmaßnahmen, Anklagen gegen und Verurteilungen von – ggf. ehemaligen – Mitarbeitern der o. g. Unternehmen im In- und Ausland wegen der o. g. Deliktgruppen seit dem Jahr 2000?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 1. Dezember 2014**

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Medienberichterstattung über Ermittlungen griechischer Behörden zum Vorwurf rechtswidriger Zahlungen für die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung ausländischer Waffensysteme für die griechischen Streitkräfte.

Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit eines der genannten Unternehmen bestehen, u. a. aufgrund belastbarer und konkreter Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Fehlverhalten heute verantwortlicher Unternehmensvertreter, wäre eine Aussetzung von Ausfuhrgenehmigungsverfahren für das entsprechende Unternehmen möglich. Die Bundesregierung sieht hierzu vor dem Hintergrund der bekannten Informationen jedoch derzeit keine Veranlassung. Auch der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen der Bundeswehr ist vergaberechtlich nur möglich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung (z. B. wegen Betrugs oder Bestechung) vorliegt; der Ausschluss aufgrund eines mutmaßlichen Gesetzesverstößes ist nicht zulässig.

Im Hinblick auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Rüstungsexporte ist grundsätzlich auf § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates (GO BSR) zu verweisen. Danach unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über ab-

schließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist. Zudem gibt die Bundesregierung jährlich mittels eines Rüstungsexportberichts und eines Zwischenberichts über Rüstungsexporte Auskunft.

Zum zweiten Teil der Frage: Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Rüstungslieferungen nach Griechenland die Staatsanwaltschaft Bremen zwei Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Rüstungsunternehmen Rheinmetall Defence Electronics GmbH und Atlas Elektronik GmbH wegen des Verdachts der Bestechung führt bzw. geführt hat. Hintergrund ist der Verdacht, dass seit 2003 und in der Zeit davor unter der gemeinsamen Vorgängerfirma STN Atlas Elektronik GmbH Provisionszahlungen an Briefkastenfirmen geleistet wurden und diese Gelder auch zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungsträgern der griechischen Armee und Marine und des Verteidigungsministeriums verwendet worden sind.

Über den Stand und Ausgang des Verfahrens der Staatsanwaltschaft München gegen Mitarbeiter des Unternehmens Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (KMW) liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

Der Bundesregierung ist zudem bekannt, dass Griechenland im Zusammenhang mit den benannten Unternehmen ein Rechtshilfeersuchen gestellt und einen Europäischen Haftbefehl übersandt hat. Über die Bewilligung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen von Mitgliedstaaten der EU entscheidet die zuständige Landesjustizbehörde. Weiterhin liegt der Bundesregierung ein Fahndungsersuchen eines Drittstaates vor, über das noch nicht entschieden ist. Ein weiteres Fahndungsersuchen dieses Staates wurde von der Bundesregierung bereits abgelehnt. Die Bundesregierung nimmt zu laufenden Verfahren und zu möglichen laufenden Fahndungen nicht Stellung.

Allgemein ist anzumerken, dass die Strafverfolgung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder liegt. Dies gilt insbesondere auch für Straftaten der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Länder informieren das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich über die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Auslandsbestechungsfällen. Aufgrund dieser Informationen berichtet die Bundesregierung in anonymisierter Form der OECD Working Group on Bribery in International Business Transactions (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über die praktische Umsetzung des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Die Berichte der Länder enthalten grundsätzlich nur anonymisierte Angaben über die Beteiligten sowie allgemein gehaltene Informationen über den Verfahrensgegenstand, die betroffene Branche und die Region. Eine systematische Zuordnung der in den Berichten enthaltenen Verfahren zu einzelnen Unternehmen oder zu einzelnen Mitarbeitern der Unternehmen kann hierdurch nicht erfolgen.